



Verkündet am 12.01.2012

Becker
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bottrop

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der ~~Becker, Barbara~~ vertr. d. d. Geschäftsführerin, ~~Becker, Barbara~~
~~Becker, Barbara~~,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ~~Becker, Barbara~~
~~Becker, Barbara~~

gegen

1. ~~Becker, Barbara~~
2. ~~Becker, Barbara~~

Beklagten,

hat die 8. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop
im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO

Zeitpunkt, der der letzten mündlichen Verhandlung entspricht ist der 22.12.2011

durch die Richterin am Amtsgericht Pawellek
für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Beklagte zu 2) bis zur Erfüllung des
Anspruchs durch die Beklagte zu 1) neben dieser verpflichtet war, an die
Klägerin 2.272,16 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit dem 29.03.2011 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten je zur Hälfte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte zu 2) darf die Vollstreckung seitens der Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Streitwert wird für die Zeit bis zur Erledigungserklärung vom 31.10.2011 auf 2.272,16 € festgesetzt, für die Zeit danach auf bis zu 1.200,00 €.

Tatbestand:

Tatbestand:

Die Beklagte zu 1) hat am 15.02.2011 bei der Klägerin telefonisch 40 qm Klinkerriemchen zum Preis von 2.272,16 € bestellt. Diese hat die Klägerin auch geliefert. In der Folgezeit kam es zum Streit darüber, ob die Klinkerriemchen die von der Beklagten erwarteten Eigenschaften hatten oder nicht. Der Beklagte zu 2), Ehemann der Beklagten zu 1), führte in diesem Zusammenhang Schriftwechsel mit der Klägerin.

Die Klägerin hat zunächst beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 2.272,16 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.03.2011 zu zahlen.

Im Laufe des Rechtsstreits hat die Beklagte zu 1) den klägerischen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises anerkannt. Dieser wurde mit Teilanerkennnisurteil vom 27.10.2011 tituliert. Die Forderung wurde auch bezahlt. Daraufhin hat die Klägerin den Rechtsstreit insgesamt für erledigt erklärt. Der Beklagte zu 2) hat sich der Erledigungserklärung ausdrücklich nicht angeschlossen.

Die Klägerin ist der Auffassung,

dass der Beklagte zu 2) neben der Beklagten zu 1) für die Bezahlung der bestellten Klinkerriemchen hafte und von vornherein gehaftet habe. Es handele sich um ein Geschäft, für das er neben der Beklagten zu 1) gem. § 1357 BGB im Rahmen der angemessenen Deckung des täglichen Lebensbedarfs mit hafte. Im übrigen hafte er als Vertretener gem. § 164 BGB.

Nach der nicht erteilten Zustimmung zur Erledigungserklärung ist der Antrag der Klägerin so zu verstehen, dass sie nun noch beantragt,

festzustellen, dass auch der Beklagte zu 2) verpflichtet war, an sie 2.272,16 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.03.2011 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er beruft sich darauf,

dass ein Vertretungsverhältnis in keiner Weise gegeben sei. Er sei insbesondere im vorgerichtlichen Schriftwechsel nur als Bevollmächtigter der Beklagte zu 1) tätig geworden.

Auch eine Mithaftung nach § 1357 BGB schließt er aus. Insoweit trägt er vor, dass die Klinkerriemchen ohne seine Kenntnis und ohne sein Wollen von der Beklagten zu 1) bestellt worden seien, und zwar für einen Anbau für seine Büroräume auf einem nur ihm allein gehörenden Grundstück.

Für weitere Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

In der Sache ist nach der durch die Klägerin erklärten Erledigung der Hauptsache nur noch festzustellen, ob die Klägerin den Zahlungsanspruch, der mittlerweile erfüllt

worden ist, auch gegen den Beklagten zu 2) hätte geltend machen und einklagen können.

Das ist der Fall.

Zwar kann das Gericht eine „automatische“ Haftung des Beklagten zu 2) gem. § 1357 BGB nicht feststellen. Es fehlt an einem angemessenen Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs. Zwar sind die Beklagten tatsächlich Ehepartner. Das bedeutet aber nicht, dass jedes Geschäft, das einer der Ehegatten abschließt, der Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs dient. Die Klägerin weist zwar zu Recht darauf hin, dass dies durchaus angenommen wird, wenn Reparaturen am gemeinsam bewohnten Haus oder Hausgrundstück in Auftrag gegeben werden. So liegt der Fall hier aber gerade nicht. Das Grundstück gehört vielmehr dem Beklagten zu 2) alleine und nicht auch seiner Ehefrau. Die Klinkerriemchen dienen auch unwidersprochen nicht etwa der Verschönerung oder der Reparatur des gemeinsam bewohnten Hauses, sondern einem reinen Geschäftsanbau des Beklagten zu 2). D. h. aber, dass sie gerade nicht der Deckung des gemeinsamen Lebensbedarfs dienen, sondern der Ausstattung des „Geschäfts“ des Beklagten zu 2), das rechtlich und auch tatsächlich von dem gemeinsam bewohnten Haus zu trennen ist. Diesem Vortrag hat die Klägerin auch nicht widersprochen. Unter den gegebenen Umständen kann das Gericht daher nicht feststellen, dass eine Mithaftung des Beklagten zu 2) als Ehegatten der Beklagten zu 1) gem. § 1357 BGB vorliegt.

Dennoch haftet der Beklagte zu 2) als Vertretener entsprechend dem Vertretungsrecht des BGB (§ 164, 177 BGB) für den Kaufpreis der Klinkerriemchen.

Nach dem Vortrag beider Parteien hat den Vertrag über die Klinkerriemchen zwar nur die Beklagte zu 1) mit der Klägerin geschlossen. Sie hat auch nicht darauf hingewiesen, dass sie den Beklagten zu 2) vertrete.

Der Beklagte zu 2) hat sich aber vorgerichtlich schriftsätzlich mit der Klägerin auseinander gesetzt. So hat er unter dem 04.03.2011 ein Schreiben als Fax versandt, das zwar seinen Briefkopf als Rechtsanwalt enthielt, aber keine Angabe eines irgendwie gearteten Mandats. In dem Schreiben nimmt er auch ausdrücklich Bezug auf Zusicherungen, die „uns“ gemacht worden seien, und die Herstellerfirma, die „uns“ empfohlen worden sei. Er teilt weiter mit, „unsere“ Handwerker weigerten

sich, die Steine zu verarbeiten, und gibt an: „Wir versuchen seit 2 Tagen, Sie telefonisch zu erreichen“ und droht an, dass „wir“ ansonsten die Klinker unfrei an die Klägerin zurücksenden werden, spricht von „unserem Architekten“.

Aus diesem Schriftsatz vom ergibt sich unter den gegebenen Umständen zwanglos und eindeutig, dass der Beklagte zu 2) sich mit der Bestellung der Beklagten zu 1) persönlich identifiziert. Weder aus der Form noch aus dem sprachlichen Duktus des Schreibens geht hervor, dass er hier nicht in eigener Sache (zusammen mit seiner Ehefrau), sondern nur als deren Rechtsanwalt tätig werden will. Das bedeutet aber, dass er jedenfalls das von der Beklagten zu 1) geschlossene Geschäft genehmigt hat und damit als Vertretener ebenfalls Vertragspartner geworden ist (§ 177 Abs. 1 BGB), auch wenn die Vertretung ursprünglich nicht offen gelegt worden war. Die erteilte Genehmigung ist auch durch die Erklärung des Beklagten zu 2) gegenüber der Klägerin offenkundig geworden.

Nichts anderes ergibt sich aus dem Schriftsatz des Beklagten zu 2) vom 25.03.2011. Auch hier hat er vom sprachlichen Duktus her im eigenen Namen geschrieben und nicht nur im Namen einer Mandantin, selbst wenn diese seine Ehefrau war. Dies ergibt sich deutlich aus Formulierungen wie „mein Architekt“ und „ich habe ... desweiteren zur Prüfung beauftragt...“ Dieses Schreiben bestätigt daher die Feststellungen zum Schriftsatz vom 04.03.2011 und begründet keinerlei Zweifel daran, dass dieser (jedenfalls) als Bestätigung des Geschäftes aufzufassen ist.

Die Tatsache, dass der Beklagte zu 2) im Rahmen des Streits zeitweise auch für die Beklagte zu 1) als Rechtsanwalt aufgetreten ist, ändert hieran nichts.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Dabei hat das Gericht berücksichtigt, dass die Beklagte zu 1) durch ihr Anerkenntnis, das nicht als sofortiges Anerkenntnis zu werten ist, den Anspruch der Klägerin gegen sie zuerkannt hat und sie damit die entsprechenden Kosten zu tragen hat.

Andererseits hat auch der Beklagte zu 2) den Rechtsstreit gegen die Klägerin verloren. Allerdings sind durch die Beteiligung der Beklagten unterschiedliche Kosten entstanden. Die Beklagte zu 1) ist durch Anerkenntnisurteil zur Zahlung des Kaufpreises verurteilt worden, der Beklagte zu 2) nach einem geringeren Streitwert

aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Erledigung. Allerdings entstehen durch das streitige Urteil mehr Gerichtskosten als durch das Anerkenntnisurteil. Es erscheint daher angemessen, beide Beklagten jeweils die Hälfte der Kosten des Rechtsstreits tragen.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich daraus, dass nach der erklärten Erledigung der Hauptsache das Interesse der Klägerin nur noch darauf gerichtet sein konnte, dass sie gar keine Kosten des Rechtsstreits trägt, sondern der Beklagte zu 2) diese weiteren Kosten übernehmen muss. Es ging mithin um die Hälfte der tatsächlich entstandenen Kosten, die das Gericht mit 1.200,-- Euro großzügig bemessen hat.

Pawellek

Ausgefertigt

(Becker) Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

